

Stadt Schwäbisch Hall

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Friedhöfe Schwäbisch Hall

Aufgrund des § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 15.12.1997 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 und im Sinne von § 102 Abs. 1 und Abs. 3, Satz Nr. 1 bis 3 der GemO, hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall in seiner Sitzung am 26.10.2005 folgende **Betriebsatzung** für den Eigenbetrieb Friedhöfe Schw. Hall beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Name, Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebs	2
§ 2 Stammkapital, Anlagevermögen, Darlehensübernahme	2
§ 3 Organe des Eigenbetriebes	2
§ 4 Aufgaben des Gemeinderates	2
§ 5 Betriebsausschuss	4
§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses	5
§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters	6
§ 8 Betriebsleitung	7
§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung	7
§ 10 Kaufmännische Buchführung	8
§ 11 Vertretung des Eigenbetriebs	8
§ 12 Bedienstete des Eigenbetriebes	9
§ 13 Wirtschaftsjahr	9
§ 14 Inkrafttreten	9

§ 1 Gegenstand, Name, Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Das Friedhofswesen, das seither in den Eigenbetrieb Werkhof integriert ist, wird ab dem 01. Januar 2006 als selbstständiger Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Friedhöfe Schwäbisch Hall“.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist die Planung, der Bau, die Unterhaltung, die Verkehrssicherung und der Betrieb der Friedhöfe der Stadt Schwäbisch Hall sowie die Mitwirkung an der Friedhofsentwicklungsplanung.
- (4) Im Eigenbetrieb sind im Rahmen der Aufgabengliederung der Stadtverwaltung die Aufgaben des Bestattungswesens nach dem Bundes-, Landes- und Ortsrecht übertragen. Weiterhin übertragen sind die Erhaltung künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Grab- und Denkmäler in den Friedhöfen und Aufgaben nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz).
- (5) Der Eigenbetrieb betreibt alle Geschäfte, die dem Betriebszweck dienen.

§ 2 Stammkapital, Anlagevermögen, Darlehensübernahme

- (1) Als Stammkapital wird nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes ein Betrag von 50 000 € festgesetzt.
Das Anlagevermögen wird entsprechend den Anlagenachweisen des Werkhofes in den Eigenbetrieb Friedhöfe Schwäbisch Hall übertragen. Auch die Darlehen, die im Zusammenhang mit den Friedhöfen aufgenommen worden sind, übernimmt der neue Eigenbetrieb.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Eigenbetriebs sind:

- a) der Gemeinderat
- b) der Betriebsausschuss (beschließend)
- c) die Betriebsleitung.

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebsatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen (§ 5) Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der

beschließenden Ausschüsse ändern oder aufheben, solange sie nicht vollzogen sind.

Der Gemeinderat entscheidet grundsätzlich über:

1. Die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;
2. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes;
3. die Bestellung der Betriebsleitung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 der GemO;
4. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb oder dessen Aufgaben betreffen;
5. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes;
6. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes;
7. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter nach § 5 Ziffer 7 der Satzung;
8. die allgemeine Festsetzung von Entgelten, Tarifen, Abgaben und Gebühren;
9. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
10. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bei einer Vergabesumme von mehr als 250 000 € im Einzelfall;
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 250 000 € übersteigt;
12. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen und den Verzicht auf Ansprüche bei Beträgen von jeweils mehr als 50 000 € im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen;
13. den Erwerb oder Tausch, die Veräußerung oder Belastung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Wert von mehr als 100 000 € im Einzelfall;
14. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 50 000 € übersteigt;
15. Die Fortführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 100 000 € übersteigt und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 100 000 € übersteigt;
16. Technische Projekte/Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes
 - a) Planungsabschluss:
Entscheidungen über Projektwünsche und die Erteilung von Planungsaufträgen - intern/extern -, wenn die voraussichtlichen Projektkosten mehr als 250 000 € betragen;

b) Projektbeschluss:

Entscheidungen über technische Projekte/sonstige Vorhaben des Vermögensplanes auf der Grundlage der genehmigten Vorplanung, wenn die voraussichtlichen Projekte mehr als 250 000 € betragen. Der Projektbeschluss ist aufzuheben und neu zu beschließen, wenn die Planung zwischen Planungsbeschluss und Projektbericht wesentlich geändert werden soll oder sich eine Kostensteigerung von mehr als 20% bei der Maßnahme abzeichnet;

17. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der GemO;
18. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
19. die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes bzw. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;
20. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
21. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
22. die Entlastung der Betriebsleitung.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung gebildeten beschließenden Ausschüsse sind auch für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs im nachstehend genannten Rahmen zuständig:

Beschließender Ausschuss	Sachliches Zuständigkeitsgebiet
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Kaufmännische, betriebswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und abgabenrechtliche Angelegenheiten sowie Angelegenheiten, für die kein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist.
Bau- und Planungsausschuss	Technische Angelegenheiten, insbesondere technische Planungen, Bauten, technischer Betrieb einschließlich dazugehöriger Vergaben.
Personal- u. Organisationsausschuss	Personalangelegenheiten, sofern der Ausschuss nach der Hauptsatzung für städt. Bedienstete zuständig ist.

Die Zuständigkeiten zur Entscheidung anstelle des Gemeinderats richten sich nach § 6. Die beschließenden Ausschüsse beraten in ihrem sachlichen Zuständigkeitsgebiet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

- (2) Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt für beschließende Ausschüsse.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind (§ 4).
- (2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen, noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
 1. den Abschluss von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt oder dem Gemeinderat vorbehalten sind;
 2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung des Sachgebietsleiters;
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 50 000 € bis 250 000 € beträgt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Gemeinderates vorbehalten sind;
 4. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen und den Verzicht auf Ansprüche bei Beträgen von 5 000 € bis 50 000 € im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen;
 5. den Erlass, die Niederschlagung der Abtretung von Forderungen bei Beträgen von 10 000 € bis zu 50 000 € im Einzelfall;
 6. der Erwerb oder Tausch, die Veräußerung oder Belastung von beweglichem Vermögen im Wert von 50 000 € bis zu 100 000 € im Einzelfall;
 7. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bei einem Aufwand von 50 000 € bis zu 250 000 € im Einzelfall, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Vermögensplan verbunden wird;
 8. die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die mehr als 10% des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 50 000 €, betragen;
 9. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 50 000 € bis 125 000 €;

10. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites mit einem Streit- oder Gegenstandswert von 25 000 € bis zu 100 000 € und über den Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Nachgebens über 100 000 €;
11. die Stundung, den Erlass sowie die Niederschlagung von Forderungen über 10 000 € und über 2 Jahre hinaus sowie Forderungen von über 50 000 € und über 12 Monate hinaus;
12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.

§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung werden vom Oberbürgermeister Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern durchgeführt mit Ausnahme des Sachgebietsleiters.
- (4) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses fallen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des an sich zuständigen Gremiums. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung wird im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit von den Dezernenten wahrgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberbürgermeister.

- (3) Jeder Betriebsleiter ist berechtigt, den Eigenbetrieb alleine zu vertreten. Für den Fall der Verhinderung bestellt die Betriebsleitung für den Kaufmännischen und den Technischen Betriebsleiter je einen Stellvertreter.
- (4) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9). Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan vorgeschlagenen Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet und vertritt den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie von Investivgütern des laufenden Bedarfs.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche und ergebnisorientierte Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) a) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
b) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten unterhalb der in § 6 genannten Wertgrenzen und über die Vergabe im Rahmen von Projektbeschlüssen.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:
 - 1. regelmäßig halbjährlich auch gegenüber dem Betriebsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten.
 - 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil und hat Vortragsrecht.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Fachbereich Finanzen über die wesentlichen Maßnahmen zu informieren.

Zur laufenden Information gehört grundsätzlich die Überlassung folgender Unterlagen:

- Entwurf des Wirtschaftsplanes und Finanzplanes
- der Jahresabschluss und Geschäftsbericht
- der lfd. Jahresbericht und halbjährliche Budgetberichte.

§ 10 Kaufmännische Buchführung

Die kaufmännische Buchführung wird in Zusammenarbeit zwischen Eigenbetrieb Friedhöfe Schwäbisch Hall und Werkhof durchgeführt.

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Verpflichtungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden von der Betriebsleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet.

§ 12 Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung legt der Stadt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Gemeinderat bedarf.
- (2) Von der Stellenübersicht darf in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister abgewichen werden, wenn aus Gründen einer wirtschaftlichen Führung des

- Eigenbetriebes eine unerhebliche Stellenvermehrung oder -hebung erforderlich ist.
- (3) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (4) Die Betriebsleitung ist Fachvorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Schwäbisch Hall, den 27.10.2005

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (2) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Schwäbisch Hall unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).